

30/SBI
vom 12.05.2020 zu 10/BI (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

BMSGPK - III/3 (Finanzdienstleistungen und
 Verbraucherbildung)

Herrn
 Mag. Gottfried Michalitsch
 Parlamentsdirektion
 Dr. Karl Renner Ring
 1017 Wien
 AT

MMag. Thomas Haghofer
 Sachbearbeiter
Thomas.Haghofer@sozialministerium.at
 +43 1 711 00-862516
 Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
 Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
 zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.185.744

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10/BI-NR/2019

Parlament

10/BI: "Gegen Bankomatgebühren – für einen unentgeltlichen Zugang zum eigenen Bargeld in Österreich!"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund Ihres Ersuchens vom 12. März 2020 geben wir zu der im Betreff angeführten Bürgerinitiative aus der Sicht des Konsumentenschutzes folgende Stellungnahme ab:

Die Bürgerinitiative fordert die Ausarbeitung und Vorlage eines Gesetzesentwurfs, mit dem ein unentgeltlicher Zugang zu Bargeld in allen Regionen Österreichs so weit als möglich gewährleistet wird. Aus der Sicht des Konsumentenschutzes ist diese Initiative grundsätzlich zu begrüßen.

Das Anliegen der Bürgerinitiative an den Nationalrat könnte durch eine Reparatur des § 4a VZKG verwirklicht werden, der vom VfGH mit Erkenntnis vom 9.10.2018, G 9/2018-24 und G 10/2018-27, wegen eines Eingriffs in die Grundrechte auf Freiheit der Erwerbsbetätigung und auf Unverletzlichkeit des Eigentums als verfassungswidrig aufgehoben wurde.

§ 4aVZKG wurde im Zuge der VZKG-Novelle 2017 gemeinsam mit § 4 Absatz 2 in das VZKG eingefügt. Gemäß § 4 Absatz 2, der vom VfGH als verfassungskonform bestätigt wurde und der daher weiterhin maßgeblich ist, hat der Verbraucher das Recht, auf Wunsch ein Zahlungskonto zu erhalten, bei dem ihm die kontoführende Bank keine Entgelte für einzelne Bargeldbehebungen an Geldausgabeautomaten verrechnen darf. Nach dem aufgehobenem

§4a musste die kontoführende Bank zusätzlich auch allfällige Entgeltforderungen für den 2 von 3 Verbraucher übernehmen, die unabhängige Drittbetreiber wie beispielsweise das Unternehmen Euronet für Bargeldbehebungen vom Verbraucher verlangen.

Mit diesen beiden Bestimmungen wurden vor allem folgende Ziele verfolgt:

- Gewährleistung des Zugangs des Verbrauchers zu Bargeld ohne Zusatzkosten
- Verbesserung der Entgelttransparenz
- Schutz von Konsumenten in strukturschwachen Gebieten.

Im Vordergrund stand vor allem der Schutz von Konsumenten in strukturschwachen Gebieten. Es sollten Entwicklungen unterbunden werden, die in anderen Mitgliedstaaten schon stattgefunden haben. Dort sind Verbraucher in strukturschwachen Gebieten für den Bargeldbezug überwiegend auf Automaten von bankunabhängigen Drittbetreibern angewiesen, die empfindliche Gebühren verlangen, um die Geldausgabeautomaten auch an Orten mit geringer Kundenfrequenz kostendeckend betreiben zu können.

In Österreich wird die ländliche Bevölkerung derzeit immer noch mit einem relativ dichten Netz von Automaten versorgt, die vor allem von den lokalen Raiffeisenbanken und Sparkassen betrieben werden. Die in § 4a vorgesehene Befreiungspflicht sollte der österreichischen Kreditwirtschaft einen wirtschaftlichen Anreiz bieten, diese Automaten weiter selbst zu betreiben und die Standorte nicht unabhängigen Betreibern zu überlassen, die nicht am PSA-System teilnehmen und die von Karteninhabern daher Direktentgelte verlangen.

§ 4a VZKG sollte daher gewährleisten, dass die Kosten des Bargeldbezugs nicht vom Wohnort des Verbrauchers abhängen. Gleichzeitig hatte der unabhängige Dienstleister weiterhin die Möglichkeit, bei Bedarf Entgelte zu vereinbaren. Dadurch bestand auch nicht die Gefahr einer Aufgabe von Bankomatstandorten mit geringer Frequenz, die ohne solche Entgelte nicht kostendeckend aufrechterhalten werden könnten.

Der VfGH hat § 4a VZKG deshalb als unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig angesehen, weil

- die Regelung auch auf bereits bestehende Kontoverträge anwendbar war, bei denen die kontoführende Bank die sich aus § 4a VZKG für sie ergebende Kostenbelastung nicht mehr bei der Kalkulation des Kontoführungsentgelts berücksichtigen konnte, und

- die Höhe der Entgelte nicht beschränkt war, die vom Drittbetreiber gefordert werden können und die von der kontoführenden Bank übernommen werden mussten.

Um § 4a VZKG verfassungskonform zu gestalten, dürfte die Regelung daher nur für neu abgeschlossene Verträge maßgeblich sein, was aus der Sicht der Verbraucher deshalb unproblematisch ist, als diese nach den Bestimmungen des VZKG das Recht haben, ihre bestehenden Konten oder Kontotarife mit Hilfe eines kostenlosen Kontowechselnservice rasch und einfach zu wechseln. Außerdem müsste eine Obergrenze für Drittbetreiberentgelte vorgesehen werden, die von der kontoführenden Bank übernommen werden müssen.

Für den Bundesminister:

Dr.in Beate Blaschek

Für die Richtigkeit der Ausfertigung.